

- f) für Staatsarzneikunde:
 Professor Dr. Fürbringer.
- II. Für die zahnärztlichen Prüfungen ist der für die Ärzte bestehenden Kommission
 der Hofzahnarzt Dr. Hartung in Rudolstadt
 beigeordnet.
- III. Die Kommission für Prüfung der Apotheker:
1. Vorsitzender:
 Geheimer Hofrath Professor Dr. Geuther;
 2. Mitglieder:
 - a) für Physik:
 Professor Dr. Schäffer;
 - b) für Chemie:
 Geheimer Hofrath Professor Dr. Geuther;
 - c) für Botanik:
 Professor Dr. Gallier;
 - d) für Pharmazie:
 Professor Dr. Reichardt und
 Medicinalassessor Hüffner.

Weimar, den 15. November 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
 Stiehling.

[105] IV. Im Anschluß an die mit dem 1. Januar 1883 in Kraft tretende, nachstehend nochmals besonders abgedruckte Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (Reichs-Gesetzblatt 1882, Seite 40) sieht das unterzeichnete Staats-Ministerium im Interesse der beteiligten Gewerbetreibenden und des Publikums sich veranlaßt, Folgendes zu bestimmen und bezw. erläuternd zu bemerken:

1.

Den Handeltreibenden, welche Petroleum gewerbsmäßig feilhalten, bleibt es zunächst überlassen, dafür zu sorgen, daß ihnen Petroleum, welches unter einem Barometerstande von 760 Millimeter schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, nicht ohne die in der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar d. Z. vorgeschriebene, die Aufschrift „Feuergefährlich“ tragende Warnungsmarke zugesendet werde.

2.

Mit der gleichen Warnungsmarke muß jedes Gefäß, in welchem feuergefährliches Petroleum in den Niederlagen und Kaufsäden der Handeltreibenden aufbewahrt wird, versehen sein.

3.

Bei der Abgabe von leichtentflammbarem Petroleum (Ziffer 1) an die Käufer haben die Handeltreibenden an den Gefäßen der Käufer die Warnungsmarke in der durch § 1 Absatz 1 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Form anzubringen.

Bei der Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm muß die an den Gefäßen der Käufer von den Verkäufern anzubringende Warnungsmarke an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Aufschrift

„Feuergefährlich.

Nur mit besonderer Vorsicht zu Brenn zwecken verwendbar“
tragen.

4.

Ueber die Prüfung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit mittels des Abel'schen Petroleumprobers gibt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. April d. Z., welcher eine Gebrauchsanweisung für den Abel'schen Petroleumprober, sowie eine Umrechnungstabelle zur Ermittlung des maßgebenden Entflammungspunktes (§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Februar d. Z.) beigelegt ist, nähere Anleitung (Centralblatt für das Deutsche Reich 1882 Seite 196 flg.).

5.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Juli 1882 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1882, Seite 344 flg.) ist die Kaiserliche Normal-Michungs-Kommission zu Berlin ermächtigt, Abel'sche Petroleumprober und die dazu gehörigen Hülfsseinrichtungen nach vorgängiger Prüfung mit Anwendung eines besonderen den Reichsadler darstellenden Zeichens zu beglaubigen.

Darüber, ob im Bedürfnissfalle auch außerhalb Berlins von der Normal-Michungs-Kommission Abfertigungsstellen für Prüfungen und Beglaubigungen dieser Art errichtet werden, sowie hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung und Beglaubigung der Abel'schen Petroleumprober ist, nach der angeführten Bekanntmachung, weitere Bestimmung vorbehalten worden.

6.

Die Einhaltung der in der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar d. J., sowie der vorstehend unter Ziffer 1—3 enthaltenen Vorschriften unterliegt der Kontrolle durch die Polizeibehörden.

Ueber die Art der Ausführung dieser Kontrolle bleiben nach Bedürfniss weitere Bestimmungen vorbehalten und es werden für jetzt die Polizeibehörden nur darauf aufmerksam gemacht, daß die Untersuchung des gewerbsmäßig feilgehaltenen Petroleums auf seine Entflammbarkeit mittels eines von der Kaiserlichen Normal-Michungs-Kommission beglaubigten Abel'schen Probers, sowie durch Personen vorzunehmen ist, welche vermöge ihrer physikalischen Kenntnisse und technischen Fertigkeiten die Gewähr für eine vorschriftsmäßige Ausführung der Untersuchung geben.

Bis auf Weiteres ist das Großherzogliche Oberamt hier, welches sich hierzu bereit erklärt hat, in den Stand gesetzt, etwa gewünschte auf die Vornahme der Untersuchung bezügliche Auskunft zu erteilen und den Gebrauch des Abel'schen Probers an dem in Verwahrung des Großherzoglichen Oberamtes befindlichen Exemplare eines solchen zu erläutern.

Weimar, den 15. November 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

(Nr. 1464.) Verordnung über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum. Vom 24. Februar 1882.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1.

Das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Aufschrift „Feuergefährlich“ tragen.

Wird derartige Petroleum gewerbmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Aufschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorichtsmaßregeln zu Brenn zwecken verwendbar“ enthalten.

§ 2.

Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittelst des Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht.

§ 3.

Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 4.

Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrudtem kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1882.

(L.S.)

Wilhelm.

v. Böttcher.